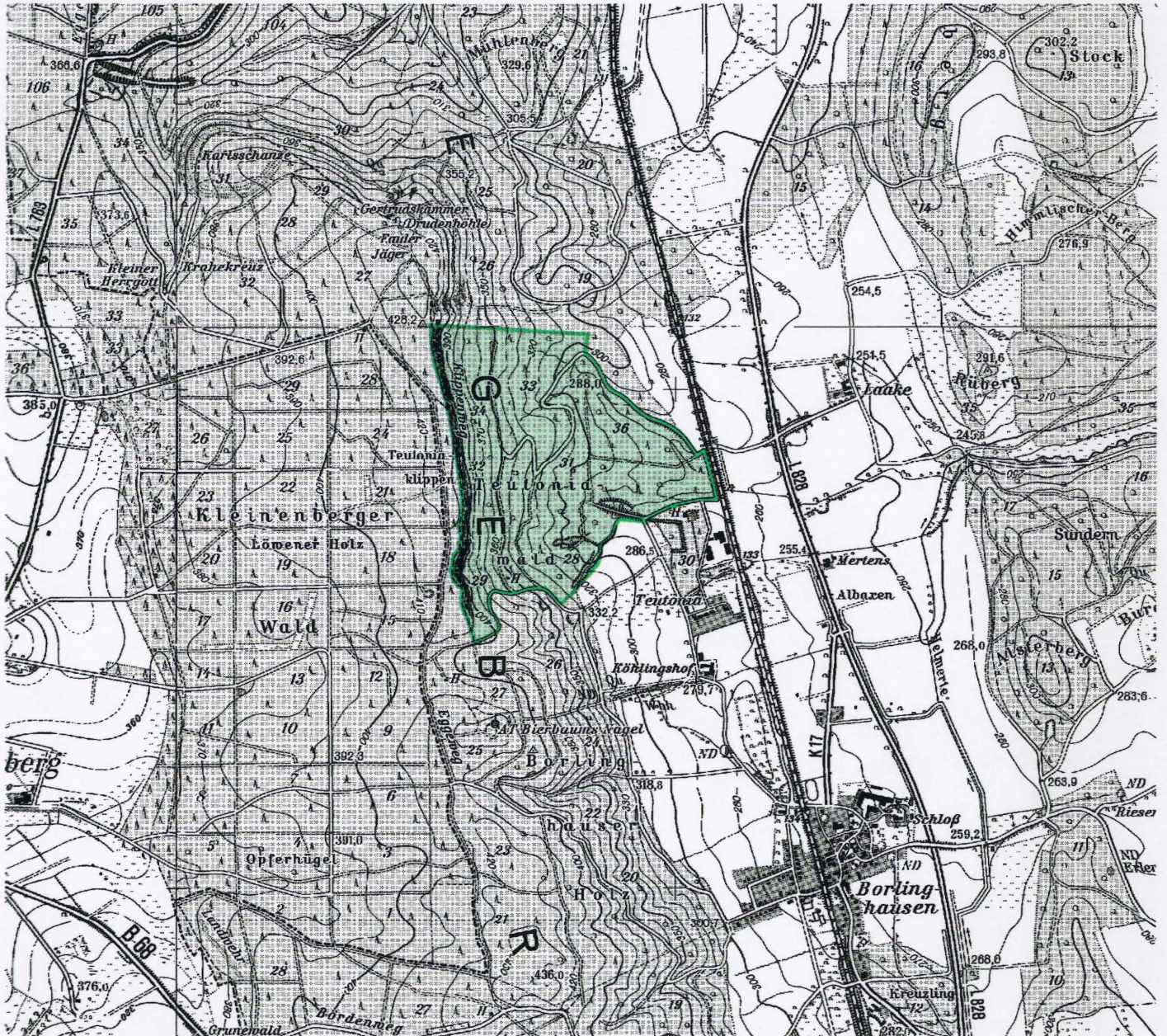



NATURSCHUTZGEBIET "Teutoniaklippen und Teutonia"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Teutoniaklippen und Teutonia" in der Stadt Willebadessen, Kreis Höxter

vom 4.12.2002



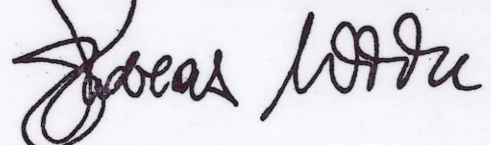
Maßstab 1: 25000
0 0,5 1,0 km

 Bereich des Naturschutzgebietes

© Topographische Karten
Landesvermessungsamt NRW
Bonn 1999

Az.: 51.30 - 478
Detmold, den 4.12.2002

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -





**Ordnungsbehördliche Verordnung
für das Naturschutzgebiet „Teutoniaklitten und Teutonia“
in der Stadt Willebadessen, Kreis Höxter
vom 4. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 19, 20, 34 Abs. 1, 48 c und § 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

**§ 1
Schutzgebiet**

Das im Folgenden näher bezeichnete, ca. 78 ha große Gebiet „Teutoniaklitten und Teutonia“ wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Willebadessen,

Gemarkung Borlinghausen,

Flur 1, Flurstücke 2, 4, 5 tlw., 12, 13 tlw., 24 tlw., 42, 43, 47, 48, 49, 50 tlw., 51, 52 und 53.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten - im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und - im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold
- b) bei der Kreisverwaltung Höxter
- c) bei der Stadtverwaltung Willebadessen

während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2
Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes, der sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder sowie schutzwürdige Gewässerbiotope auszeichnet.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:



- Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen,
- Bach-Erlen-Eschenwälder sowie
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder.

Ferner sind besonders zu schützen und zu fördern:

- naturnahe Quellbereiche und Bachläufe,
 - Felsen, Felswände, Klippen, Blockhalden, Blocküberlagerungen, flachgründige Bereiche und Dolinen sowie
 - die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- d) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-4419-401 „Egge“ vorkommenden Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG der Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 305 S. 1) bezieht:
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 - Mittelspecht (*Picoides medius*) und
 - Haselhuhn (*Bonasa bonasia*).

- (2) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

Des Weiteren ist es langfristiges Ziel, naturnahe Fließgewässer mit natürlich strukturierten, bachbegleitenden Laubholzbestockungen und Auenwäldern zu sichern und zu entwickeln.

§ 3

Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren und auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;



unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
- c) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
- e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; das Betreten im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde;

wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere dem Schutz von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 d), nicht zuwiderläuft; 2

2. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- b) das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd;

3. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 255/SGV. NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten von Ansitzleitern und Jagd-kanzeln, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 d), nicht zuwiderlaufen;

4. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich Entsorgungs-, Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen neu anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben



- a) die Errichtung oder Unterhaltung von für den Forstbetrieb notwendigen Kultur-zäunen;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung und der Betrieb vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen einschließlich Wassergewinnungsanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
- unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt das zeitweise Aufstellen von mobilen Waldarbeiterschutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
7. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
8. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
- unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
9. Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszubringen und gebietsfremde Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben



- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde;
10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
11. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder bereit zu stellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben das Laufen, Radfahren und Reiten auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebau-materialien durchgehend hergerichtet sind;
12. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
14. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden dienen;
 - b) die Ausbesserung von vorhandenen befestigten Wirtschaftswegen mit standort-angepasstem Material;
15. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm oder Silage zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
16. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu ändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- a) im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan nach § 4 Abs. 1 festgelegte Biotopoptimierungsmaßnahmen;



- b) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes; 4
 - c) erforderliche Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
17. Erstaufforstungen vorzunehmen, Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.
- (3) Die darüber hinaus notwendigen Nutzungsbeschränkungen des Gebietes ergeben sich aus den Nutzungs- und Pflegeverträgen mit den betroffenen Bewirtschaftern (Vertrags-naturschutz).

§ 4

Waldbauliche Regelungen

- (1) Für dieses Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde ein Waldpflegeplan auf der Grundlage der geltenden Anleitung zur Erstellung von Waldpflegeplänen (AFO-WAPL) erarbeitet, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung darstellt. Er ist in seinem Gültigkeitsbereich gleichzeitig Forstbetriebsplan sowie Pflege- und Entwicklungsplan für das gesamte Naturschutzgebiet. Bis zur Erstellung eines Waldpflegeplans ist ein vorab durch die zuständige Forstbehörde erarbeitetes Sofortmaßnahmenkonzept für erforderliche Maßnahmen zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß Art. 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie entsprechend den ökologischen Erfordernissen der Arten nach § 2 Abs. 1 d) maßgeblich.
- (2) Zur Erhaltung von Alt- und Totholz sind in den über 120-jährigen Laubwaldbeständen je Hektar bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes, insbesondere Horst- und Höhlen-bäume, zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan bestimmt.
- (3) Zur Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes sind Nadelbaumbestockungen in Quellbereichen, Kerb- und Bachsohlentälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln. Die entsprechenden Bereiche werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan bestimmt.
- (4) Zum besonderen Schutz von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der Vogel-schutz-Richtlinie, für die im Gebiet ein konkreter Brutverdacht oder -nachweis vorliegt, sind im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan ausreichend große, auf die Lebensrauman-sprüche der betroffenen Arten zugeschnittene, Horstschutzzonen zu bestimmen, in denen das Betreten und Befahren oder sonstige Nutzungen zeitlich und räumlich eingeschränkt werden können.
- (5) Bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung unter Ein-bezug der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen.
- (6) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es im Wald außerdem verboten:



1. Kahlhiebe anzulegen (Los-, Frei- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr sind keine Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung); für Nadelholzbestände gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Landesforstgesetz;

unberührt von diesem Verbot bleiben Kahlhiebe nach geltender Rechtsordnung zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen im Sinne von Abs. 3;
2. in Laubholzbeständen Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
3. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
4. chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anzuwenden;

unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern, wobei biologisch abbaubare Mittel vorrangig Verwendung finden müssen;
 - b) notwendige Maßnahmen zur Bestandsregulierung von Mäusepopulationen in gepflanzten Laubholzkulturen, soweit diese im Bestand bedroht sind bzw. mehr als 25% der Pflanzen Schäden aufweisen;
5. Forstwirtschaftswege und befestigte Holzlagerplätze ohne Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist verboten:
 1. Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als in der Fütterungsverordnung vom 23.1.1998 (GV. NRW S. 186/ SGV. NRW 792) zugelassen zu verwenden; Wildfütterungen einschließlich Kirrungen und Ablenkungsfütterungen dürfen nicht auf ökologisch empfindlichen Standorten vorgenommen werden;
 2. Wildäcker neu anzulegen;
 3. Wildfütterungsanlagen und Wildäsungsflächen auf ökologisch empfindlichen Standorten, insbesondere in Biotopen nach § 62 LG oder auf sonstigen Standorten ohne vor-



herige Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anzulegen sowie Wildäsungsflächen mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln;

4. mit Totschlagfallen zu jagen.

Die ökologisch empfindlichen Standorte, insbesondere Biotop gemäß § 62 LG, werden im Waldpflegeplan dargestellt.

(2) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch die Regulierung der Schalenwildsdichte in angemessener Zeit in dem Maße, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der für den Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen ihrer nachträglichen Zustimmung; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Gesetzlich geschützte Biotop

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder



- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 - 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 - 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 - 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 - 5. Wald rodet,
 - 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 - 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 - 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 10

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Kreise Bielefeld, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg und der Stadt Bielefeld (Naturpark-bereiche des Eggegebirges und Teutoburger Waldes) vom 27. November 1972 (ABl. Reg. Dt. S. 425 – 427) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbürokratiegesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder



- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschafts-behörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Abs. 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 4. Dezember 2002

Az.: 51.30 – 478

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
Andreas Wiebe

8